



Schule  
Wildhaus-Alt St. Johann

## Schulordnung

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 45 der Gemeindeordnung vom 28. November 2011 die folgende Schulordnung:

### I. Grundlagen

#### Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Die Schulordnung regelt die Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

#### Schulen und schulische Einrichtungen

Art. 2 Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann führt:

- a) zwei Jahre Kindergarten
- b) die 1. bis 6. Klasse Primarstufe

Die Schulen der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann werden als integrative Schulen geführt.

#### Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 3 Der Besuch der Oberstufe erfolgt gestützt auf die Schulbesuchs-Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Nesslau.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden regional zusammenarbeiten.

Der Schulrat schlägt dem Gemeinderat Vereinbarungen mit Dritten vor, welche die Schule betreffen.

#### Schulanlagen

Art. 4 Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der schulischen Anlagen und Einrichtungen zuständig.

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit es der Unterricht gestattet, stehen die Schulanlagen auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig und wird in einem Benützungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

## II. Behörden

### 1. Gemeinderat

#### Aufgaben

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt Schulordnung und Benützungsreglement und genehmigt das Budget. Dem Schulrat obliegt die Vorberatung des Budgets.

### 2. Schulrat

#### Zuständigkeit

Art. 7 Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen und der schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Der Schulrat verfolgt die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Der Schulrat ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

#### Weitere Aufgaben

Art. 8 Der Schulrat erfüllt die Aufgaben nach Art. 42 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann sowie alle weiteren Aufgaben, die ihm vom Gemeinderat durch Reglemente übertragen sind.

#### Übertragung von Aufgaben

Art. 9 Der Schulrat kann gemäss Geschäftsreglement Aufgaben und Befugnisse an das Schulratspräsidium, die Schulleitung oder an die Schulverwaltung übertragen.

#### Verantwortliche und Delegierte

Art. 11 Der Schulrat bestimmt für besondere Aufgaben Verantwortliche und entsendet Delegierte in ausserschulische Gremien.

## III. Schulbetrieb

### Stundenplan

Art. 12 Der Stundenplan wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen erstellt und vom Schulrat erlassen.

Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese dem Schulrat mit.

### **Schulfreie Tage**

Art. 13 Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären.

## **IV. Schülerinnen und Schüler**

### **Schulbesuch**

Art. 14 Schülerinnen und Schüler sind gemäss Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

### **Absenzen**

Art. 15 Die Absenzen werden im Absenzenreglement geregelt.

### **Verhalten**

Art. 16 Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat erlässt eine Schulhausordnung.

## **V. Erziehungsberechtigte**

### **Zusammenarbeit**

Art. 17 Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zusammen.

### **Unterrichtsbesuch**

Art. 18 Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

### **Kostenbeteiligung**

Art. 19 Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert;
- b) Für besondere Veranstaltungen nach Art. 17<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), soweit ihnen Einsparungen erwachsen.

## VI. Lehrpersonen

### **Berufsauftrag**

Art. 20 Der Berufsauftrag ist im kantonalen Recht geregelt.

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen (sGS 213.51) des Kantons St. Gallen sowie weiteren kantonalen Erlassen.

### **Fort- und Weiterbildung**

Art. 21 Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fort- und Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

### **Urlaub für Lehrpersonen und Angestellte**

Art. 22 Für die Bewilligung von Urlauben gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrpersonen sowie des Absenzenreglements.

## VII. Schulleitung

### **Geleitete Schule**

Art. 23 Die beiden Schuleinheiten Wildhaus und Alt St. Johann inkl. Unterwasser werden durch eine Schulleitung geführt.

Der Schulrat wählt die Schulleitung, überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen und regelt das Pensum gemäss kantonalen Richtlinien.

Die Schulleitung ist an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme vertreten.

Der Schulrat legt in einem Führungskonzept Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrpersonen;
- d) Personelles Schülerinnen und Schüler;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

## VIII. Schulverwaltung

### Aufgaben und Kompetenzen

Art. 24 Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden administrativen Aufgaben der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

## IX. Schlussbestimmungen

### Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25 Die Schulordnung vom 28. Februar 2011 wird aufgehoben.

### Fakultatives Referendum

Art. 26 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

### Vollzugsbeginn

Art. 27 Diese Schulordnung tritt per 1. November 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. August 2025

### GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN



Thomas Diezig  
Gemeindepräsident



Edith Meyer  
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. September bis 15. Oktober 2025.